

## Editorial

## Liebe Leserinnen und Leser,

## Herausgeber der IRZ:



Prof. Dr. **Dirk Hachmeister**,  
Inhaber des Lehrstuhls  
für Rechnungswesen  
und Finanzierung an  
der Universität Hohen-  
heim in Stuttgart.  
E-Mail: accounting@  
uni-hohenheim.de



WP/StB Prof. Dr. **Gernot Hebestreit**, Partner,  
Grant Thornton Ger-  
many AG, Düsseldorf,  
sowie Honorarprofes-  
sor an der Westfäli-  
schen Wilhelms-  
Universität, Münster.  
E-Mail: gernot.  
hebestreit@de.gt.com



Prof. Dr. **Roman Rohatschek**, Lehr-  
stuhlinhaber am Insti-  
tut für Unternehmens-  
rechnung und Wirt-  
schaftsprüfung der Uni-  
versität Linz sowie stellv.  
Leiter der OePR (Österr.  
Prüfstelle für Rech-  
nungslegung), Wien.  
E-Mail: roman.  
rohatschek@jku.at  
Foto: Gregor Hartl



WP/StB Prof. Dr.  
**Thomas Senger**,  
Partner, Grant Thornton  
Germany AG, Düssel-  
dorf, und Honorarpro-  
fessor an der Heinrich-  
Heine-Universität, Düs-  
seldorf. E-Mail: thomas.  
senger@de.gt.com



Dr. **Evelyn Teitler-Fein-  
berg**, Inhaberin von  
Teitler Consulting,  
Accounting + Commu-  
nication, Zürich. E-Mail:  
consulting@teitler.ch

die beiden beherrschenden Themen dieser Tage: der Ukraine-Krieg mit samt seinen Folgen und die Neuerungen, die sich durch die Vorgaben zur Nachhaltigkeitsberichterstattung ergeben werden. Bedeutsame Umbrüche – in jederlei Hinsicht. Und so steht das Heft vorwiegend im Zeichen dieser beiden großen, wichtigen Themenbereiche.

*Im Umbruch*

*//einschneidend.* Der seit Februar 2022 tobende Krieg Russlands gegen die Ukraine ist in vielerlei Hinsicht ein einschneidendes globales Ereignis. *Kay Hüneke* und *Martin Tettenborn* zeigen nun an einem konkreten Fall, wie sich die veränderte Situation im Kriegsgebiet auf die Einbeziehung des Beteiligungsunternehmens in den Konzernabschluss der Mutter auswirkt sowie welche Implikationen sich auf die Bilanzierung (Konzernabschluss bzw. Einzelabschluss) ergeben. Bereits am 8.3.2022 hat das IDW einen ersten Fachlichen Hinweis zu den Auswirkungen des Ukraine-Kriegs auf die Rechnungslegung und Prüfung verabschiedet. *Hanne Böckem* und *Dirk Rabenhorst* hatten bereits in IRZ 4/2022 (IRZ 2022, 155) darüber berichtet. Mit dem Fachlichen Hinweis vom 20.3.2022 nimmt der FAUB des IDW auch Stellung zu den Auswirkungen des Ukraine-Kriegs auf Unternehmensbewertungen – in diesem Heft vorgestellt von *Christian Zwirner* und *Gregor Zimny*.

*//Bausteine.* Im März und April 2022 erfolgten in kurzer zeitlicher Abfolge drei Veröffentlichungen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung: „Meilensteine“ entlang der skizzierten Entwicklungen, wie unsere Autoren *Georg Lanfermann*, *Josef Baumüller* und *Oliver Scheid* hervorheben. Zunächst veröffentlichte die US-amerikanische Wertpapieraufsichtsbehörde SEC ein rd. 500-seitiges Paper als Vorschlag für ein *Climate-related Disclosure Framework*. Nur wenige Tage später folgte das ISSB mit zwei Entwürfen der neuen *IFRS Sustainability Disclosure Standards*. Und Ende April 2022 veröffentlichte die *Project Task Force on European sustainability reporting standards* (PTF-ESRS) im Auftrag der EFRAG schließlich ein umfangreiches Set an Entwürfen der zukünftigen Standards für die europäische Nachhaltigkeitsberichterstattung (*European Sustainability Reporting Standards*, ESRS). EFRAG, ISSB und SEC: Sie alle stehen als deutliches Zeichen für den Umbruch, in dem sich die Unternehmensberichterstattung gegenwärtig befindet. Und viele europäische Unternehmen werden künftig nach zwei oder gar drei der vorgeschlagenen neuen Regelwerke berichten müssen. Die Autoren stellen Gemeinsamkeiten und Unterschiede der drei wichtigen Initiativen vor und geben Empfehlungen, wie sich Unternehmen auf die Herausforderungen vorbereiten können; denn eines steht fest: Die Fülle der Anforderungen ist immens. Die Gefahr, dass Nachhaltigkeit aufgrund des hohen Pensums zu einer Compliance-Übung verkommt, ebenso. Wenn Sie nun einen konkreten Blick auf die ESRS werfen wollen: *Stefan Müller* und *Lina Warnke* stellen den ersten Block der 13 Entwürfe, die sog. „Querschnittsnormen“ E-ESRS 1 und E-ESRS 2, vor und zeigen die Unterschiede zu den E-IFRS S1. Übrigens: Bis zum 8.8.2022 besteht noch die Möglichkeit der Kommentierung und direkten Einflussnahme. Lesen lohnt sich!

Eva Trischberger, IRZ-Redaktion